

S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Diekholzen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nieders. GVBl. S. 191) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (Nieders. GVBl. S. 661), hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 19.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§1

Übertragung der Reinigungspflicht

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- 3) Die Reinigungspflicht einschl. Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- 4) Eigentümer, deren Grundstücke an mehrere Straßen grenzen, sind zur Reinigung aller angrenzenden Straßenflächen verpflichtet, soweit nicht eine Zugangsmöglichkeit zum Grundstück durch gesetzliche oder planungsrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist.
- 5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 6) Die Pflicht zur Reinigung einschl. Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- 7) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde Diekholzen geregelt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Diekholzen vom 06.11.1990 außer Kraft.

Diekholzen, den 19.11.2009

Gemeinde Diekholzen
Der Bürgermeister


(Meier)



Anlage

zu § 1 Abs. 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Diekholzen

Verzeichnis der Straßen bzw. Straßenteile, bei denen die Reinigung der **F a h r b a h n e n** einschließlich Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen **n i c h t** den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist:

ORTSCHAFT BARIENRODE

Heinrich-Heine-Straße	K 301
-----------------------	-------

ORTSCHAFT DIEKHOLZEN

Alfelder Straße	L 485
Marienburger Straße	K 302
Söhrer Tor	K 302

ORTSCHAFT SÖHRE

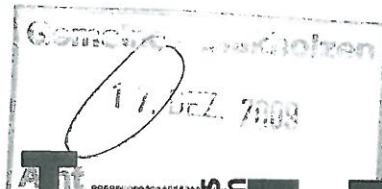
Barienroder Straße	K 301	
An der Beuster	K 302	
Hauptstraße	K 302	(Teilstück von der Straße „An der Beuster“/Beusterbrücke bis zur Einmündung der Diekholzener Straße)
Diekholzener Straße	K 302	

1. Für die genannten Straßen bzw. Straßenteile ist die Gemeinde Diekholzen reinigungspflichtig.
2. Die Reinigung einschließlich des Winterdienstes der Geh- und Radwege an den genannten Straßen obliegt weiterhin den in § 1 Abs. 1 bis 5 angeführten Pflichtigen.

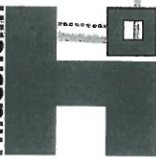
AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



Landkreis
Hildesheim



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 16. Dezember 2009

Nr. 51

Inhalt	Seite
16.11.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2010	764
17.11.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Westfeld für das Haushaltsjahr 2010	767
18.11.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Adenstedt für das Haushaltsjahr 2010	770
23.11.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Almstedt für das Haushaltsjahr 2010	773
24.11.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eberholzen für das Haushaltsjahr 2010	776
19.11.2009 - Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Diekholzen (Straßenreinigungssatzung)	779
07.12.2009 - Ergänzung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Unternehmen (speziell KMU) im Landkreis Hildesheim (HI-INVEST)	782
11.12.2009 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 0306 „Barnten – Süd III“, 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, Gemeinde Nordstemmen	783

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de